

(AGB) -robertTRITSCHERdesign:

1.Allgemeine Vertragsgrundlagen:

- 1.1. Gegenstand von Aufträgen wird die AGB des Designers.
- 1.2. Der Designer darf sich zur Auftragsbearbeitung der Zuarbeit von Erfüllungsgehilfen bedienen.
- 1.3. Das vom Designer entwickelte Werk oder Auszüge daraus dürfen nicht auf andere Produkte übertragen werden die nicht Gegenstand des Vertrages sind. Dafür bedarf es der schriftlichen Zustimmung und entsprechender Honorierung des Designers.
- 1.4. Der Auftraggeber stellt notwendige Unterlagen und Informationen sowie Datensätze die zur Erfüllung des Auftrages notwendig sind unaufgefordert und zeitnah zur Verfügung.
- 1.5. Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung des Designers weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung (auch von Teilen) ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt den Designer, eine Vertragsstrafe zu verlangen, die der doppelten vereinbarten Vergütung entspricht.
- 1.6. Der Designer hat das Recht das von ihm geschaffene Werk zur Eigenwerbung zu verwenden. Ein Werbeverbot aus Geheimhaltungsgründen muss schriftlich erfolgen und zeitlich begrenzt sein.
- 1.7. Der Designer hat das Recht auf Urhebernennung.

2.Urheberrecht und Nutzungsrechte:

- 2.1. Jeder dem Designer erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf Einräumung der Nutzungsrechte an den Werkleistungen basiert.
- 2.2. Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach §2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- 2.3. Der Designer überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der Schriftform. Die Nutzungsrechte werden erst nach vollständiger Vertragserfüllung gültig.
- 2.4. Das Arbeitsergebnis bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von robertTRITSCHERdesign.
- 2.5. Nach vollständiger Bezahlung kann das Arbeitsergebnis in das Eigentum des Auftraggebers übergeführt werden.
- 2.6. Mitarbeit und Vorschläge des Auftraggebers haben keinen Einfluss auf die Vergütung und begründen kein Miturheberrecht.

3.Vergütung:

- 3.1. Entwürfe und Reinzeichnungen bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten die eigentliche Designleistung. Basis der Vergütung ist der Tarifvertrag nach (AGD/SDSt).
- 3.2. Werden die Entwürfe später, oder im größeren Umfang genutzt als ursprünglich vereinbart, so hat der Designer das Recht Nachforderungen zu verlangen. Grundlage ist auch hier der Tarif (AGD/SDSt).
- 3.3. Projektbegleitende Tätigkeiten wie das Managen von Abläufen, sowie Kommunikation mit Drittfirmen werden auf Stundensatzbasis verrechnet. Die Höhe des Stundensatzes wird je nach Umfang der Tätigkeit mit dem Auftraggeber abgestimmt und separat verrechnet.

4.Fälligkeit:

- 4.1. Die Honorare sind bei Ablieferungen der Arbeiten sofort und ohne Abzug fällig. Werden Arbeiten in Teilen geliefert so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung fällig.
- 4.2. Bei Aufträgen die über einen längeren Zeitraum bearbeitet werden, oder größeren Umfang haben, können vom Designer Abschlagszahlungen verlangt werden.

5. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten:

- 5.1. Sonderleistungen wie die Umarbeitung oder Änderung von Entwürfen werden gesondert berechnet.
- 5.2. Reisekosten die zur Auftrags Erfüllung dienen sind nach Absprache mit dem Auftraggeber von ihm zu tragen.
- 5.3. Die Versendung der Arbeiten erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers.
- 5.4. Unteraufträge die zur Erfüllung des Projektes notwendig sind werden im Namen des Auftraggebers vergeben.

6.Produktions- und Korrekturauflagen:

- 6.1. Der Designer hat das Recht auf professionelle Produktfotos zum Zwecke der Eigenwerbung.

7. Haftung:

- 7.1. Der Designer verpflichtet sich den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen. Ebenso verpflichtet er sich ihm überlassene Unterlagen sorgfältig zu behandeln. Darüber hinaus haftet der Designer nicht.
- 7.2. Der Designer verpflichtet sich seine Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Darüber hinaus haftet der Designer nicht.
- 7.3. Der Designer haftet nicht für die Neuheit seiner Entwürfe.
- 7.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet das vom Designer abgelieferte Werk hinsichtlich Eignung zur Produktion zu prüfen. Eine Produkthaftung seitens des Designers besteht nicht.
- 7.5. Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz ist eine Haftung des Designers nicht ausgeschlossen, maximal jedoch in der Höhe der Vergütung für die Leistung.

8. Schlussbestimmungen:

- 8.1. Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.
- 8.2. Gerichtsstand ist der Sitz des Designers.

(Stand Februar 2013)